

## Der Härtefallantrag

Hochschulstart hält für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie bis zu zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d.h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

### Warum eine Härtefallquote?

Aufgrund der hohen Nachfrage von Bewerber\*innen ergibt sich die Notwendigkeit, Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Auswahlkriterien zu vergeben.

Die Auswahlkriterien ermöglichen es zwar alle, Antragssteller\*innen nach gleichen Maßstäben zu berücksichtigen und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden – d.h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den geltenden Auswahlkriterien beurteilt werden können. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb festgelegt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber\*innen vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

### Außergewöhnliche Härte

Wird Ihr Härtefallantrag anerkannt, nehmen Sie zunächst wie alle anderen Mitbewerber\*innen an der Auswahl in der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und an dem Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Können Sie dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, kann die Anerkennung des Härtefallantrags gegen Ende der Koordinierungsphase zu einem Zulassungsangebot führen. Sollte der Härtefallantrag nicht anerkannt werden, nehmen Sie ganz „normal“ am Vergabeverfahren teil. Es entstehen Ihnen dabei keine Nachteile. Die Entscheidung über einen Härtefallantrag gilt für alle abgegebenen Bewerbungen für Studiengänge des zentralen Verfahrens.

### Strenger Maßstab

Werden Sie über die Härtefallquote zum Studium zugelassen, verdrängen Sie eine andere Person, die sonst einen Studienplatz in dem entsprechenden Studiengang hätte erhalten können. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Ihre in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber\*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Studiengang des Zentralen Verfahrens unzumutbar wäre.

Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber\*innen setzen in ihren Härtefallantrag sehr große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt jedoch eine Zulassung über die Härtefallquote. Eine Schwerbehinderung allein rechtfertigt bspw. in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung.

Die Härtefallregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben der Bewerber\*innen erlittene Nachteile darstellen. Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet

sich schon deshalb, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Wird die festgesetzte Prozentzahl überschritten, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber\*innen mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies sollte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle klar vermieden werden.

Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

## Begründete Anträge

in den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern\*
- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können\*
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten\*
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege\*
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen\*

\* In der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme/dem fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen, im Härtefallantrag geltend gemachten Kriterien hinreichend Stellung genommen werden. Die/das Stellungnahme/Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll auch für medizinische Laien – ohne profunde medizinische Fachkenntnisse – nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet. Alle Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen.

- Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
- Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid)

## Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht angenommen werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:

> für die eigene künftige Existenz

> für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke

> oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet

- Aufnahme des Studiums zur Kompensation psychischer Erkrankungen
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung)
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/ oder -zeiten
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Bewerber\*in steht schon im vorgerückten Alter
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis)
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen
- Ableistung eines Dienstes
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem zweiten Bildungsweg
- Familiäre Bindung an den Studienort

- Bewerber\*in hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Familienmitglied ist krank, schwerbehindert oder pflege- bedürftig

### Antragsstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, dann müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie zusätzlich einen Härtefallantrag stellen möchten.

Der zunächst online gestellte Antrag muss nun in Papierform an Hochschulstart gesendet werden. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen (zum Beispiel die amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung) entsprechende Belege als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen, die die dargelegten Umstände nachweisen. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein. Zum besseren Verständnis Ihrer geltend gemachten Umstände fügen Sie neben den erforderlichen Nachweisen bitte ebenfalls eine schriftliche Begründung bei.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalls möglich.

Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein, damit ggf. noch Zeit zum Nachreichen von Unterlagen bleibt.

### Wissenswertes

Es kann vorkommen, dass für die Wunschhochschule mehr Bewerber\*innen mit anerkannten Härtefällen vorliegen, als Studienplätze vergeben werden können. In diesem Fall wird zunächst berücksichtigt, wer zum kommenden Sommersemester-Verfahren nachweist, dass ein Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bis zum 30. September 2022 im im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Als letztes Kriterium entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrags, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Wie Hochschulstart über Ihren Härtefallantrag entschieden hat, können Sie Ihrem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung wird auf schriftliche Anfrage zugesandt.

**Bitte beachten Sie:**

Bei Bewerber\*innen, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben und sich für ein Zweitstudium in einem ZV - Studiengang bewerben, muss nachgewiesen sein, dass eine Krankheit bzw. Behinderung mit Tendenz zur Verschlimmerung vorliegt, die dazu führen wird, dass die Belastungen in dem durch das erste Studium ausgeübten Beruf nicht mehr zumutbar sind und aus diesem Grund ein anderes Studium angestrebt wird. Im fachärztlichen Gutachten\* (Erläuterungen siehe Fußnote S. 18) ist dann zusätzlich eine Stellungnahme

erforderlich, warum der bisherige Beruf aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann, ein erneutes Studium mit der entsprechenden neuen Berufsausrichtung jedoch möglich ist.

Es wird vorausgesetzt, dass Sie als Interessent\*in für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei Hochschulstart informiert sind. Auf dieser Seite sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im vorliegenden E-Paper und auf der Homepage [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) in den entsprechenden Bereichen „Informieren & Planen“ bzw. „Bewerben & Beobachten“.